

Information zur Signalisation des Fahrverbotes für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen

(Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, § 7 WaGSO, §§ 20, 21 WaVSO, § 10 SVV)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Juni 2012

1. BEFAHREN VON WALD UND WALDSTRASSEN

Im Bundesgesetz über den Wald wird festgehalten, dass Wald und Waldstrassen grundsätzlich nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen. Ausnahmen davon werden vom Bundesgesetz über den Wald sowie dem kantonalen Waldgesetz geregelt. Sie erlauben das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen für folgende Zwecke:

- Rettungs- und Bergungsaktionen,
- Polizeikontrollen,
- militärische Übungen,
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen,
- Unterhalt von Leitungsnetzen der PTT-Betriebe,
- Bau und Unterhalt forstlicher Bauten und Anlagen oder öffentlicher Werke im Wald,
- Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben im Interesse der Jagd,
- Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Liegenschaften, deren zweckmässige Zufahrt über die betreffende Waldstrasse führt.

Weiter ist zum Befahren von Waldstrassen nur befugt, wer über eine Ausnahmebewilligung des Departementes verfügt.

2. SIGNALISATION

Die Kantone haben gemäss Bundesgesetz über den Wald für die entsprechende Signalisation zu sorgen. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei kann von Amtes wegen oder auf Antrag der Waldeigentümer die Signalisation oder eine andere Massnahme (Barrieren, Sperrpfosten) anordnen, sofern für die Strassenbenützer nicht klar erkennbar ist, dass es sich um eine Waldstrasse handelt (z.B. gemischte Nutzung Land- und Forstwirtschaft) sowie in Fällen, wo das Fahrverbot in der Praxis nicht beachtet wird.

Das Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen gilt aber grundsätzlich auch ohne entsprechende Signalisation.

3. MASSNAHMEN

Definition Waldstrassen

Waldstrassen dienen der Bewirtschaftung der Wälder. Oft haben sie aber gleichzeitig auch weitere Funktionen:

- Erschliessung nichtforstlicher Gebäude oder Anlagen (z.B. Landwirtschaftsbetriebe, Bergwirtschaften, militärische Anlagen etc.),
- Erschliessung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Verbindung zwischen Siedlungen.

Handlungsbedarf

Eine Signalisation ist dort notwendig, wo für den Strassenbenützer nicht klar erkennbar ist, dass es sich um eine Waldstrasse handelt oder wo in der Praxis das Fahrverbot nicht beachtet wird. Weiter kann eine Signalisation dort notwendig sein, wo Ausnahmen vom generellen Fahrverbot geregelt werden müssen.

Da die Strassenbenützer oft nicht genügend informiert sind über das generelle Fahrverbot, können Unsicherheiten entstehen, wenn nur einzelne Signale an problematischen Stellen aufgestellt werden. Dieses Problem kann nur durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit entschärft werden.

Gesamträumliche Betrachtung

Bei der Auswahl des Standortes einer Signalisation ist das nähere Strassen- und Wegnetz miteinzubeziehen. Die Koordination der Beschilderung durch andere Stellen, insbesondere mit den Einwohnergemeinden und der Abteilung Verkehrsplanung / Amt für Verkehr und Tiefbau, ist zu gewährleisten. Überzählig gewordene Schilder sind zu entfernen.

Ausgestaltung der Signale

Die Ausgestaltung der Signale richtet sich nach der Signalisationsverordnung des Bundes (siehe Anhang).

Zusätzliche Massnahmen

Wo die Signalisation alleine nicht ausreicht, sind folgende zusätzliche Massnahmen zur Durchsetzung des Fahrverbots denkbar:

- Öffentlichkeitsarbeit,
- bauliche Massnahmen (Schranken, Sperrpfosten). Verkehrshindernisse dürfen jedoch nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden.

Unzulässig sind Abschränkungen mit Ketten und Seilen

4. ZUSTÄNDIGKEIT

Der Erlass von Verkehrsmassnahmen auf Waldstrassen richtet sich nach der Waldgesetzgebung; zuständig ist das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

Wo für die Strassenbenützer nicht klar erkennbar ist, dass es sich um eine Waldstrasse handelt sowie in Fällen, in denen in der Praxis das Fahrverbot nicht beachtet wird, ordnet das Amt für Wald, Jagd und Fischerei auf Antrag der Waldeigentümer oder von Amtes wegen und nach Rücksprache mit den betroffenen Einwohnergemeinden die entsprechende Signalisation oder eine andere Massnahme an.

Im Zusammenhang mit der Sperrung von Strassen, die der kombinierten Erschließung von Wald und Landwirtschaftsgebiet dienen, ist es zweckmässig und unerlässlich, dass die Waldeigentümer Kontakt mit den Einwohnergemeinden aufnehmen und die Sperrung der Wald- und Flurwege koordiniert wird. Für Signalisationen ausserhalb des Waldes, auch wenn dies die Sperrung von Waldwegen zur Folge hat, ist die Einwohnergemeinde zusammen mit der Abteilung Verkehrsplanung des Amtes für Verkehr und Tiefbau zuständig.

Der Kanton ist nicht nur für die Signalisation, sondern auch für die nötigen Kontrollen zuständig. Die Einhaltung der Signalisation wird durch die Forstorgane und die Kantonspolizei überwacht.

5. VOLLZUG

Antrag und Verfügung

Signale dürfen nur mit behördlicher Ermächtigung angebracht, entfernt oder versetzt werden. Auf Waldstrassen ordnet das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels Verfügung die erforderliche Signalisation oder andere Massnahmen an. Die Waldeigentümer können über den zuständigen Kreisförster einen entsprechenden Antrag stellen.

Publikation

Nach Rücksprache mit den Waldeigentümern und den Einwohnergemeinden wird die Anordnung einer Signalisation oder einer anderen Massnahme durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei gleichzeitig mit der Verfügung im Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

Beschwerde

Gegen die Anordnung einer Signalisation oder einer anderen Massnahme durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, kann innert 10 Tagen seit Publikation schriftlich und begründet Beschwerde beim Volkswirtschaftsdepartement erhoben werden. Die Signale dürfen erst angebracht werden, nachdem die Beschwerdefrist unbenutzt ablieft oder allfällige Beschwerdeverfahren abgeschlossen wurden.

Vollzug

Der Vollzug obliegt den Waldeigentümern.

Solothurn, Juli 2012

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

sig. J. Froelicher, Kantonsoberförster

ANHANG

Ausgestaltung der Signale



**Ausgenommen Forst-
und Landwirtschaft**

Wo eine spezielle Signalisation des generellen Fahrverbotes für Motorfahrzeuge gemäss Kapitel 3 notwendig wird, ist in der Regel das Signal «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» aufzustellen (Signal Nr. 2.14 Art. 90 Strassenverkehrsgesetz, SVG). Dabei ist in jedem Falle die Zusatztafel «Ausgenommen Forstwirtschaft» bzw. «Ausgenommen Forst- und Landwirtschaft» anzubringen

**Ausgenommen Forst-
und Landwirtschaft**

**Zufahrt bis
Bergwirtschaft gestat-
tet**

Weitere Ausnahmen von signalisierten Vorschriften (z.B. «Zufahrt zur Bergwirtschaft gestattet»), können der *Zusatztafel* hinzugefügt werden. Anweisungen auf einer Zusatztafel sind verbindlich wie Signale.

In besonderen Fällen können auch andere Signale zweckmässig sein. Sie müssen in jedem Fall der Signalisationsverordnung des Bundes entsprechen.

Bauliche Massnahmen

Bauliche Massnahmen zur Durchsetzung des Fahrverbots sollen nur in wichtigen Ausnahmefällen vorgesehen werden. Sie sind so einfach wie möglich auszugestalten.

Schranken und Sperrpfosten müssen rot-weiss gestreift und reflektierend sein. Massgeblich ist die gute Erkennbarkeit der baulichen Massnahme. Empfohlen werden Sperrpfosten. Verboten sind Ketten oder Seile jeglicher Art.

In der Verfügung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (Kapitel 5) werden die effektiv aufzustellenden Signale und deren genauen Orte, an denen sie aufzustellen sind, gemäss Publikation festgehalten.